

(No. 1630.) Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17ten August 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4ten Abschnitt des 20sten Titels über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30sten December 1798. Abschnitt 1. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militärbehörden unachtsamlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staatsministerium zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsitlichkeiten begehen, bestimmt der §. 153. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeisen zu rechnen, bei Belegenheit eines Auslaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedensfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Verwandtschaft der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auslaufs herbeigeleiteten Kommunal- oder Polizeibeamten, eines Gensdarmen oder einer Militärperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30sten December 1798.) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168. bis 175. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8. bis 11. und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8. der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet